



Vorstand

**Postanschrift:
Postfach 2101
23665 Timmendorfer Strand**

Liegeplatzordnung Stand 02.2004
(gültig für Mitglieder und Gäste)

Liegeplatz

Jedes Schiff hat auf dem gemäß Saisonaufkleber zugeteilten Liegeplatz zu liegen. Der Aufkleber muß sichtbar am Schiff befestigt sein. Liegeplatzveränderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Segelkiste

Die Breite der Segelkiste darf die Breite des Liegeplatzes nicht überschreiten. Die Maße der Kiste sollen in Höhe und Tiefe nicht über ca. 80 cm liegen. Jedes Schiff darf nur eine Kiste an der Kopfseite haben. Kisten zwischen den Booten sind nicht erlaubt.

Befestigung der Boote

Jedes Schiff muß so befestigt sein, daß es nicht durch Windböen oder andere Umwelteinflüsse versetzt werden kann. Bei Nichtbeachtung haftet der Bootseigner persönlich. Die eingegrabenen Reifen dürfen nicht sichtbar sein. (Auflage der Gemeinde)

Haftung

Die Bootseigner sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen. Für auftretende Schäden übernimmt der Verein keine Haftung. Jeder Eigentümer haftet ausschließlich selbst und ist verpflichtet, sich regelmäßig von der ordnungsgemäßen Lagerung zu überzeugen.

Wanten, Fallen und Masten

Wanten und Fallen müssen gegen Klappern gesichert sein und Masten nach dem jeweiligen Frühjahrsarbeitsdienst bis spätestens 15.05 eines jeden Jahres wieder aufgestellt und bis zum 15.11 wieder gelegt werden. (Auflage der Gemeinde)

Sollte jemand dieser Anordnung zuwiderhandeln und trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand unter Fristsetzung von 3 Wochen nicht nachkommen, so ist der Vorstand berechtigt, die Erfüllung dieser Auflage abzulehnen und - im Wege der Ersatzvornahme - das Boot samt Zubehör von dem Liegeplatz zu entfernen und dem Eigener alle damit verbundenen Kosten (z.B. Lager- und Transportgebühren, Portokosten, Zinsen, Anwaltskosten, Auslagen von Vorstandsmitgliedern, etc.) aufzuerlegen. Eine Haftung für Schäden, die im Rahmen der Ersatzvornahme entstehen, wird vom Verein nicht übernommen.

Müllbeseitigung

Alle Liegeplatzinhaber und alle Gäste sind für den Abtransport des durch sie verursachten Mülls selbst verantwortlich.

Trailern und Trailer

Die An- und Abfahrt erfolgt ausschließlich über die neue Rampe am Hafentparkplatz. Das Vereinsgelände ist nicht zum Lagern der Trailer bestimmt. Die zum Transport benötigten Fahrzeuge müssen sofort wieder entfernt werden.

Motorfahrzeuge

Es ist verboten Motorfahrzeuge auf dem Gelände zu lagern oder zu betreiben. (Auflage der Gemeinde)

Eignergemeinschaften

Alle Eigner einer Eignergemeinschaft müssen Vollmitglied im Verein sein. Verläßt ein Partner einer bestehenden Eignergemeinschaft den Verein, hat der verbleibende Partner Anrecht auf den Liegeplatz. Verläßt auch er den Verein, geht der Liegeplatz automatisch an den Verein.

Verstöße gegen die Liegeplatzordnung

ziehen einen Ausschluß aus der **SGJ** nach sich.

Zusatz für Gastlieger

Die Liegeplatzordnung der **SGJ** gilt uneingeschränkt auch für Gastlieger und wird durch nachfolgende Punkte für diesen Personenkreis ergänzt.

Liegezeit

Gastlieger haben mit der **SGJ** eine zeitlich begrenzte Vereinbarung getroffen (wochenweise max. 6 Wochen oder die ganze Saison) **Saison = April bis Oktober** nach deren Ablauf die Boote unaufgefordert entfernt werden müssen. Wiederkehrende Dauergastlieger mit Option auf einen Festliegeplatz müssen Vollmitglieder im Verein sein.

Überziehen der Liegezeit

Bleiben Gastliegerboote länger als vereinbart auf dem Platz, so wird pro angefangene Woche eine Gebühr von 50 Euro erhoben und sofort fällig.

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen werden die Boote nach einer Frist von 2 Wochen gesichert und erst nach Bezahlung einer Gebühr von 50 Euro pro angefangene Woche freigegeben. Die SGJ behält sich vor, die Boote bei Bedarf ohne vorherige Ankündigung auf dem Vereinsgelände zu verlegen.